



Europäische Investitionsbank-Gruppe

# Untersuchungsverfahren



**UNTERSUCHUNGSVERFAHREN  
DER ABTEILUNG BETRUGSBEKÄMPFUNG DER  
GENERALINSPEKTION DER EIB-GRUPPE  
(„Untersuchungsverfahren“)**

## INHALT

	<b>Seite</b>
A) Allgemeines.....	3
B) Zweck und Form einer Untersuchung .....	3
C) Entgegennahme und Registrierung von Verdachtsmeldungen .....	3
D) Inkennzeichnung und Einbeziehung des OLAF .....	4
E) Ablauf der Untersuchung.....	5
(i) Allgemeines.....	5
(ii) Informationsquellen.....	6
(iii) Unterlagen.....	6
(iv) Elektronische und personenbezogene Daten.....	7
(v) Informationen aus Befragungen .....	7
F) Behinderung einer Untersuchung .....	8
G) Abschluss einer Untersuchung und Ergebnisse .....	9
H) Datenschutz – persönliche Rechte und Informationspflichten.....	10
(i) Allgemeine Grundsätze.....	10
(ii) Wahrung der Rechte der betreffenden Personen.....	10
(iii) Grundsätze in Bezug auf die Qualität personenbezogener Daten .....	10
(iv) Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EIB10	
I) Sonstiges.....	11
(i) Berichterstattung.....	11
(ii) Aufbewahrung von Daten.....	11
(iii) Vermeintliches Fehlverhalten eines Mitarbeiters der Abteilung IG/IN .....	11
(iv) Aktualisierung der Untersuchungsverfahren .....	11
Anlage 1: EIB-Protokoll für die Durchführung IT-forensischer Untersuchungen.....	12

**A) Allgemeines**

1. Die vorliegende Unterlage beschreibt die Untersuchungsverfahren der Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion (IG/IN) der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB)<sup>1</sup>.
2. Die nachstehenden Verfahren:
  - a. sind in Verbindung mit der „Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Verhaltensweisen/ Handlungen bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank“ (Betrugsbekämpfungspolitik) zu lesen;
  - b. gelten für sämtliche Untersuchungen, die von IG/IN innerhalb der EIB und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit durchgeführt werden;
  - c. gelten für den EIF mit spezifischen Bestimmungen für seine gesonderte Führungsstruktur.

**B) Zweck und Form einer Untersuchung**

3. Eine Untersuchung der Abteilung Betrugsbekämpfung (IG/IN) der EIB zielt darauf ab, den Wahrheitsgehalt von Behauptungen oder Verdachtsmeldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen/Handlungen in Verbindung mit der Tätigkeit der EIB bzw. vermeintliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Leitungsorgane der EIB oder Mitarbeitern der Bank zu prüfen. Die Abteilung erstattet über die Ergebnisse Bericht und spricht entsprechende Empfehlungen aus.<sup>2</sup>
4. Alle Untersuchungen von IG/IN haben administrativen Charakter.

**C) Entgegennahme und Registrierung von Verdachtsmeldungen**

5. Die Abteilung IG/IN nimmt Meldungen über vermeintliche Fälle von Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung der Aufklärung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (zusammenfassend als „rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen“ bezeichnet)<sup>3</sup> von Quellen innerhalb oder außerhalb der EIB – einschließlich Beschwerden aus anonymen oder vertraulichen Quellen – entgegen. Ferner kann die Abteilung IG/IN auf eigene Initiative tätig werden, beispielsweise wenn in der Presse Berichte über vermeintlich rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen erscheinen. IG/IN reagiert auf solche Meldungen wie nachstehend erläutert.
6. Wenn der/die Beschwerdeführer/in anonym ist oder auf Anonymität besteht, wird IG/IN ihn/sie auffordern, IG/IN zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt erneut

<sup>1</sup> Die Ermittlungen werden von IG/IN in Einklang mit und unbeschadet des Beschlusses des Rates der Gouverneure vom 27. Juli 2004 über die Zusammenarbeit der EIB mit dem OLAF durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Ethik- und Compliance-Ausschuss beurteilt eventuelle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Direktoriums oder des Verwaltungsrates.

<sup>3</sup> Die Definition für „rechtswidrige Verhaltensweisen/Handlungen“ ist der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB zu entnehmen.

zu kontaktieren, um etwaige weitere Fragen zu klären, die sich bei der ersten Überprüfung ergeben könnten.

7. Der Leiter der Abteilung IG/IN erfasst nach Möglichkeit alle wesentlichen Informationen umgehend im IG/IN-Fallmanagementsystem, so u.a.
  - a. das Datum des Eingangs der Beschwerde;
  - b. die Identität des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin, sofern bekannt;
  - c. zusammengefasste Angaben zur Behauptung bzw. zur Art des vermeintlichen Fehlverhaltens (z. B. Produktsubstitution, Abgabe eines Scheinangebots usw.) sowie zu den angeblich beteiligten Parteien;
  - d. Angaben zum eventuell bestehenden Zusammenhang mit der EIB einschließlich Beschreibung und Nennung des Standorts des betreffenden Projekts bzw. der betreffenden Operation;
  - e. sonstige Informationen, die IG/IN als wichtig erachtet;
  - f. Zuweisung einer Bezeichnung und einer Bearbeitungsnummer zu Referenzzwecken; und
  - g. Vorbereitung und Weiterleitung des Falls an einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte.
8. Stuft der Leiter von IG/IN die Informationen als nicht die EIB betreffend oder als Bagatellfall ein, hält er diese Feststellung umgehend als Prima Facie Non-Case (unbegründete Anschuldigung) im Fallmanagementsystem fest. Die Zahl der Prima Facie Non-Cases wird im jährlichen IG/IN-Bericht über die Untersuchung von Betrugsfällen („Annual Review of Fraud Investigations“) aufgeführt.
9. Auf Wunsch stellt der Leiter von IG/IN bestimmten Parteien – dies sind u. a. der Präsident und der für Untersuchungen zuständige Vizepräsident, der Generalsekretär, der Prüfungsausschuss, das OLAF sowie die externen Abschlussprüfer – die Informationen über die betreffende Behauptung und ihre Prüfung zur Verfügung.

#### **D) Inkenntnissetzung und Einbeziehung des OLAF**

10. (i) *Bei Ermittlungen außerhalb der Bank:* Hat der Leiter von IG/IN Anlass zu der Annahme, dass es bei Projekten oder Maßnahmen, die von der EIB finanziert werden, zu rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen gekommen ist, informiert er umgehend das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und liefert ihm alle erforderlichen Informationen<sup>4</sup>. Bis zur Entscheidung des OLAF über die Aufnahme von Ermittlungen setzt IG/IN die administrativen Ermittlungen fort. Beschließt das OLAF, die Ermittlungen aufzunehmen, arbeitet IG/IN eng mit den Untersuchungsbeauftragten des OLAF zusammen, die mit dem Fall betraut werden. Beschließt das OLAF aus bestimmten Gründen, keine Ermittlungen durchzuführen, kann der Leiter von IG/IN dennoch entscheiden, die Untersuchungen fortzuführen.

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 unter: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l\\_136/l\\_13619990531de00010007.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_136/l_13619990531de00010007.pdf)

(ii) *Bei Ermittlungen innerhalb der Bank:* Hat der Leiter von IG/IN Anlass zu der Annahme, dass ein Mitglied der Leitungsorgane oder ein Mitarbeiter der EIB bzw. des EIF rechtswidrig gehandelt hat, informiert er umgehend das OLAF und liefert ihm alle erforderlichen Informationen. Beschließt das OLAF, interne Ermittlungen aufzunehmen, gewährt IG/IN den Untersuchungsbeauftragten des OLAF die erforderliche Unterstützung. Dazu gehört die Bereitstellung personenbezogener Daten sowie elektronischer Daten, die in den Systemen der Bank verfügbar sind, sowie die Vorbereitung von und Teilnahme an Befragungen usw. Beschließt das OLAF aus bestimmten Gründen, keine Ermittlungen durchzuführen, kann der Leiter von IG/IN dennoch entscheiden, die Untersuchungen fortzusetzen.

## **E) Ablauf der Untersuchung**

### **(i) Allgemeines**

11. Sofern möglich nimmt IG/IN mit dem/der Beschwerdeführer/in Kontakt auf, um ihm/ihr den Eingang der Beschwerde zu bestätigen und möglichst viele zweckdienliche Informationen bei ihm einholen. Hierzu gehören:
  - a. eine vollständige Beschreibung des vermeintlichen Fehlverhaltens;
  - b. Angaben zum angeblichen Zusammenhang mit den Finanzierungsoperationen oder anderen Maßnahmen der EIB sowie der geschätzte Betrag der gefährdeten Mittel;
  - c. Namen und Anschrift der beteiligten Personen oder Einrichtungen bzw. Informanten, die eventuell weitere Angaben zu den Vorwürfen machen könnten;
  - d. Angabe des Zeitpunkts, zu dem es zu den Vorfällen kam;
  - e. Angaben zum Aufbewahrungsort und Beschreibung relevanter Unterlagen, Informationen oder Aufzeichnungen;
  - f. die Grundlagen, auf die sich das Wissen des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin stützt, sowie seine/ihre Beweggründe;
  - g. Bedenken des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin in Bezug auf mögliche Repressalien oder seine/ihre persönliche Sicherheit; und/oder
  - h. sonstige relevante Informationen.
12. Nach Erfassung des Falls im Fallmanagementsystem ermittelt IG/IN möglichst zeitnah, ob das vermeintliche Fehlverhalten tatsächlich mit einer Operation der EIB (einschließlich von der Bank in oder außerhalb der EU finanzierter Projekte) oder einem Mitglied der Leitungsorgane bzw. einem Mitarbeiter der Bank in Verbindung steht.
13. Bei der anfänglichen Schreibtischuntersuchung versucht IG/IN festzustellen, ob
  - a. das vermeintliche Fehlverhalten für die EIB ein Risiko<sup>5</sup> darstellt, dessen Ausmaß eine Untersuchung rechtfertigt; und
  - b. ob eine Untersuchung durchführbar ist. Diese Entscheidung hängt davon ab, wie lange die jeweiligen Vorfälle zurückliegen, wie konkret die gelieferten

<sup>5</sup> Dabei sind u.a. das operationelle, finanzielle und das Reputationsrisiko für die EIB und ihre Tätigkeit zu berücksichtigen.

Informationen sind und ob die notwendigen Unterlagen oder Zeugen sowie sonstige zweckdienliche Informationen zur Verfügung stehen.

14. Zudem versucht IG/IN objektiv zu beurteilen, wie glaubhaft die Beschwerde ist. Dafür berücksichtigt die Abteilung u. a.:
- a. Informationen aus Projekten, Finanzierungen und sonstigen Unterlagen der EIB;
  - b. frühere Beschwerden, die die des Fehlverhaltens verdächtigten Parteien betreffen und bei der EIB oder dem OLAF eingegangen sind;
  - c. Hintergrundprüfungen von Branchen- und Mediendatenbanken; und
  - d. sonstige zweckdienliche Informationsquellen.

**(ii) Informationsquellen**

15. Im Rahmen einer Untersuchung ist IG/IN zu Folgendem befugt:
- a. Überprüfung von Unterlagen, die sich im Besitz beteiligter Parteien wie Darlehensnehmern, Projektträgern, Auftragnehmern, Subunternehmern, Beratern, Lieferanten und Dritten befinden, wobei die Bestimmungen des betreffenden Finanzierungsvertrags mit der EIB und ihr Leitfaden für die Auftragsvergabe maßgeblich sind;
  - b. Vor-Ort-Inspektion von Baustellen, Bauwerken, Einrichtungen oder anderen Anlagen, die für eine Untersuchung von Belang sind, und Festhaltung der Ergebnisse in fotografischer oder anderer Form;
  - c. Befragung von Zeugen und/oder der Person, gegen die ermittelt wird; und/oder
  - d. Konsultation anderer Parteien einschließlich derer, die die einschlägigen Prüfungen bzw. Untersuchungen durchführen.
16. Informationsquellen für eine Untersuchung sind in erster Linie (aber nicht darauf beschränkt):
- a. Unterlagen jeglicher Art;
  - b. elektronische Daten;
  - c. Video- und Audio-Daten sowie fotografisches Material;
  - d. Ergebnisse von Inspektionen und Prüfungen;
  - e. Beobachtungen des Untersuchungsbeauftragten; und
  - f. Aussagen (mündlich oder schriftlich) von Zeugen bzw. der Person, gegen die ermittelt wird.
17. Die Abteilung IG/IN bezahlt Zeugen nicht für Informationen. Die Abteilung kann vertretbare Auslagen, die einem Zeugen/einer Zeugin aufgrund seiner/ihrer Zusammenarbeit mit IG/IN entstanden sind, übernehmen oder erstatten.
18. IG/IN kann den Rat oder die Unterstützung anderer Abteilungen der EIB einholen und/oder externe Berater und einschlägig erfahrene Experten zu einer Untersuchung hinzuziehen.

**(iii) Unterlagen**

19. In Bezug auf Unterlagen, die möglicherweise in einem Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren als Beweise benötigt werden, geht IG/IN wie folgt vor:



- a. nach Möglichkeit werden die Originalunterlagen beschafft und verwendet. Falls das Original mit vertretbarem Aufwand nicht beschafft werden kann, sind zuverlässige Kopien zu verwenden;
- b. soweit mit vertretbarem Aufwand durchführbar, sind sämtliche Unterlagen in dem Zustand aufzubewahren, in dem sie eingegangen sind;
- c. die Abteilung muss in der Lage sein festzustellen, wann und wo die Unterlagen eingegangen sind und wer sie von wem entgegengenommen hat.

**(iv) Elektronische und personenbezogene Daten**

20. Bei elektronischen Daten geht IG/IN wie folgt vor:
- a. Beschaffung der Daten:
    - i. aus der zuverlässigsten Quelle, die unter vertretbarem Aufwand zugänglich ist, d. h. bei der Stelle oder Einrichtung, die über die vollständigsten, genauesten und aktuellsten Daten verfügt;
    - ii. soweit mit vertretbarem Aufwand durchführbar auf eine Weise, die die Integrität der Daten schützt und gewährleistet, dass sie nicht auf irgendeine Weise verändert, manipuliert oder verfälscht wurden;
  - b. Die Abteilung muss in der Lage sein festzustellen, wann, wo, wer die Daten von wem erhalten hat.
21. Nach vorheriger Genehmigung durch den Direktor der Hauptabteilung Personal und den Datenschutzbeauftragten der EIB kann IG/IN unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regeln, Vorschriften, Grundsätze und Verfahren auf potenziell relevante elektronische Daten (einschließlich E-Mails/Daten, die ein Mitglied der Leitungsorgane oder ein Mitarbeiter der EIB im IT-System der Bank erstellt, kopiert oder erhalten hat) und auf personenbezogene Daten zugreifen und diese kopieren. Dabei orientiert sich IG/IN am Protokoll für die Durchführung IT-forensischer Untersuchungen, das in Anlage 1 beigefügt ist. IG/IN hat den Direktor der Hauptabteilung Personal und den Datenschutzbeauftragten über die Gründe zu informieren, weshalb diese Informationen für die Untersuchung erforderlich sind und dafür zu sorgen, dass die Identität der betreffenden Quellen und Personen geschützt wird.

**(v) Informationen aus Befragungen**

22. Für alle Befragungen, die IG/IN innerhalb und außerhalb der EIB durchführt, und auch für Befragungen der Person, gegen die ermittelt wird, gilt:
- a. Befragungen sind
    - i. in der Sprache durchzuführen, die der Zeuge und der Untersuchungsbeauftragte beherrscht, oder andernfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers;
    - ii. von zwei Untersuchungsbeauftragten durchzuführen, wenn IG/IN dies für angemessen hält;
  - b. vor Beginn der Befragung ist der Befragte darüber zu informieren, dass er sich von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen kann und dass die Aufzeichnung der Befragung in verwaltungs-, disziplinarrechtlichen oder anderen (damit zusammenhängenden) Verfahren verwendet werden kann;
  - c. IG/IN erstellt unverzüglich eine schriftliche Aufzeichnung des Gesprächs;

- d. IG/IN kann nach eigenem Ermessen dem Zeugen eine Kopie der Aufzeichnung des Gesprächs zur Überprüfung und Unterzeichnung vorlegen, und zwar vor allem in Fällen, in denen die Zeugenaussage aller Wahrscheinlichkeit nach für zentrale Fragen von entscheidender Bedeutung ist;
- e. Mitarbeitern der EIB bzw. Mitgliedern der Leitungsorgane, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist grundsätzlich eine Kopie der Aufzeichnung der Befragung zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen;
- f. Befragungen können mit Wissen und Einverständnis des Zeugen elektronisch aufgezeichnet werden.

## **F) Behinderung einer Untersuchung**

23. *Bei Ermittlungen innerhalb der Bank:* Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, dass ein Mitarbeiter oder ein Mitglied der Leitungsorgane:
- a. gegenüber IG/IN bei einer Beschwerde oder im Laufe einer Untersuchung wissentlich eine Falschaussage gemacht hat,
  - b. seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, bei einer Untersuchung zu kooperieren, wie es im Verhaltenskodex und in der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB gefordert wird, oder
  - c. auf andere Weise versucht hat, die Untersuchung zu vereiteln oder zu behindern,

verweist IG/IN die Angelegenheit an den Präsidenten und den Direktor der Hauptabteilung Personal, damit angemessene und verhältnismäßige disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden können.

24. *Bei Ermittlungen außerhalb der Bank:* Wie in den Ausschlussverfahren der EIB definiert, ist „Behinderung“ a) die absichtliche Zerstörung, Fälschung, Änderung oder Unterschlagung von Beweismaterial und/oder die Bedrohung, Einschüchterung oder Belästigung von Parteien, um sie davon abzuhalten, ihr Wissen über ermittlungsrelevante Fakten weiterzugeben oder die Untersuchung weiterzuführen. Außerdem fallen darunter b) Maßnahmen, mit denen die Ausübung der vertraglichen Rechte der EIB auf Prüfung oder Zugang zu Informationen behindert werden soll, sowie Maßnahmen, die die Ausübung der Rechte einer Bankenaufsichts- oder Prüfungsbehörde oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten behindern, die diese aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Verträgen bzw. aufgrund von Vereinbarungen mit der EIB haben, die die Bank eingegangen ist, um diese gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Verträge umzusetzen.

Personen, Organisationen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an rechtswidrigen Handlungen (einschließlich „Behinderung“) beteiligt sind, können in Einklang mit den Ausschlussverfahren der EIB ausgeschlossen werden.

**G) Abschluss einer Untersuchung und Ergebnisse**

25. IG/IN stellt fest, ob eine Beschwerde oder Behauptung begründet ist, wenn aus den als Beweis vorliegenden Informationen als Ganzes hervorgeht, dass die Untersuchung mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem Ergebnis führt.
26. Die Ergebnisse einer Untersuchung gründen sich:
- auf die zuverlässigsten, auf Tatsachen beruhenden Informationen, die zur Verfügung stehen, sowie angemessene Folgerungen aufgrund feststehender Tatsachen;
  - soweit wie möglich auf Unterlagen, elektronische Daten oder Prüfungs- und Inspektionsergebnisse, deren Echtheit von ihren Urhebern, Empfängern, Verwahrern oder von anderen Personen, die unmittelbare Kenntnis von ihrer Authentizität haben, bestätigt wird;
  - soweit wie möglich auf Aussagen von Zeugen, die unmittelbare Kenntnis von den fraglichen Sachverhalten und Umständen haben;
  - auf Informationen, die möglichst von anderen vertrauenswürdigen Quellen – darunter andere Zeugen, Unterlagen oder Daten – bestätigt wurden; und
  - auf angemessene und glaubwürdige entlastende sowie belastende Informationen.
27. Die Untersuchungsergebnisse können Folgendes beinhalten:
- Kommentare der Abteilung IG/IN dazu, wie die Glaubwürdigkeit und das Verhalten eines Zeugen oder auch der Person, gegen die ermittelt wird, wahrgenommen wurden; und
  - Empfehlungen von IG/IN für angemessene Maßnahmen zur Klärung der untersuchten Sachverhalte oder weiter gefasster grundsatzpolitischer Fragen, die sich im Zuge der Untersuchung ergeben. Die Dienststellen der EIB erstatten IG/IN innerhalb des festgelegten Zeitrahmens Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diese Empfehlungen umzusetzen.
28. Gelangt der Leiter der Abteilung IG/IN zu der Auffassung, dass eine Anschuldigung begründet ist und weitere Maßnahmen erforderlich sind, dokumentiert er diese Erkenntnisse entsprechend und verweist den Fall für weitere Schritte an die zuständigen Stellen innerhalb und/oder außerhalb der EIB.
29. Stellt der Leiter der Abteilung IG/IN nach angemessener Untersuchung fest, dass eine Verdachtsmeldung nicht hinreichend begründet ist, dokumentiert es die Erkenntnisse im Fallmanagementsystem und schließt den Fall ab. Erhält die Abteilung IG/IN im Rahmen der Untersuchung der Verdachtsmeldung Informationen, die für andere Stellen in oder außerhalb der EIB relevant sind, kann der Abteilungsleiter diese Informationen unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften weiterleiten.
30. Der Leiter der Abteilung IG/IN kann einen abgeschlossenen Fall wieder aufnehmen, wenn er neue glaubwürdige Informationen erhält oder die Wiederaufnahme durch andere Umstände gerechtfertigt ist.

**H) Datenschutz – persönliche Rechte und Informationspflichten****(i) Allgemeine Grundsätze**

31. In Einklang mit der Betrugsbekämpfungspolitik werden personenbezogene Daten im Rahmen dieser Verfahren unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen, die in den für die Bank geltenden Vorschriften<sup>6</sup> festgelegt sind, und in Einklang mit den jeweiligen Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten verarbeitet. Alle Beteiligten sind berechtigt, die sie betreffenden Informationen über den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einzusehen, zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu blockieren.<sup>7</sup> Sie können sich auch jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.<sup>8</sup>

**(ii) Wahrung der Rechte der betreffenden Personen**

32. Personen, die an einer Untersuchung beteiligt sind (verdächtige Personen, Zeugen oder sonstige), sind darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer Untersuchung von IG/IN in Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Datenschutz verarbeitet werden, es sei denn, es gelten die in Artikel 20 aufgeführten Einschränkungen. In diesem Fall überprüft IG/IN von Zeit zu Zeit, ob diese Einschränkungen weiterhin gelten oder ob die betreffende Person über die Untersuchung in Kenntnis gesetzt werden muss.

**(iii) Grundsätze in Bezug auf die Qualität personenbezogener Daten**

33. IG/IN gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten wie in Artikel 4 der Verordnung Nr. 45/2001 festgelegt. Demnach müssen die personenbezogenen Daten sachlich richtig sein und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Sie müssen ferner den Zwecken der Untersuchung dienen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, dafür relevant sein und nicht darüber hinausgehen. Zudem müssen die Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, und sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.

34. Bei der Auswertung von Informationen stützt sich IG/IN auf die zuverlässigsten verfügbaren faktischen Informationen sowie auf feststehende Tatsachen.

**(iv) Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EIB**

35. Personenbezogene Daten können von der Abteilung IG/IN im Rahmen ihrer Tätigkeit an Partnereinrichtungen übermittelt werden. Dazu gehören die Organe und Einrichtungen der EU wie das OLAF, Behörden in Mitgliedstaaten und in Drittländern sowie internationale Organisationen. Die Übermittlung kann schriftlich, per E-Mail, mündlich (telefonisch oder persönlich) oder in anderer

<sup>6</sup> Vor allem Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Amtsblatt L 8/1 vom 12. Januar 2001).

<sup>7</sup> Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist unter folgender Adresse erreichbar: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org)

<sup>8</sup> [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Form erfolgen. Die übermittelten Daten müssen verhältnismäßig sein. Dabei ist die Art der erhobenen und weiterverarbeiteten Daten zu berücksichtigen. Eine Übermittlung erfolgt nur dann, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Werden im Rahmen eines Falls personenbezogene Daten übermittelt, verwendet IG/IN standardmäßige und angemessene Datenschutzklauseln.

## **I) Sonstiges**

### **(i) Berichterstattung**

36. IG/IN erstattet dem Direktorium, dem Prüfungsausschuss und dem OLAF vierteljährlich Bericht.

### **(ii) Aufbewahrung von Daten**

37. Sämtliche Unterlagen und Informationen über Fälle werden von IG/IN nach Abschluss des Falls sicher und vertraulich für mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre aufbewahrt.

38. Unterlagen und Informationen über Verdachtsmeldungen, bei denen der Leiter der Abteilung IG/IN beschließt, keine Untersuchung einzuleiten („Prima Facie Non-Case“), oder die nicht mehr weiter verfolgt werden, weil sich die Anschuldigungen nicht bewahrheitet haben („unbegründete Fälle“), werden ab dem Datum der Entscheidung, keine Untersuchung einzuleiten, bzw. ab dem Zeitpunkt der Einstellung höchstens fünf Jahre aufbewahrt.

### **(iii) Vermeintliches Fehlverhalten eines Mitarbeiters der Abteilung IG/IN**

39. Zur Untersuchung eines vermeintlichen Fehlverhaltens eines Mitarbeiters der Abteilung IG/IN leitet der Generalinspektor gegebenenfalls im Einzelfall entsprechende Schritte ein.

### **(iv) Aktualisierung der Untersuchungsverfahren**

40. Ebenso wie die Betrugsbekämpfungspolitik werden auch diese Verfahren gegebenenfalls geändert und aktualisiert, um folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- a. Änderungen der „Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Verhaltensweisen/ Handlungen bei der Tätigkeit der EIB“;
- b. Erfahrungen, die bei der Anwendung dieser Verfahren gewonnen wurden;
- c. Weiterentwicklung der Best-Practice-Verfahren;
- d. sonstige Änderungen, die die EIB als notwendig und angemessen erachtet.

**Anlage 1: EIB-Protokoll für die Durchführung IT-forensischer Untersuchungen****1. Definition des Begriffs der IT-forensischen Untersuchung**

Per Definition ist eine IT-forensische Untersuchung eine systematische technische Durchsuchung digitaler Ausrüstung und deren Inhalte nach Informationen, die eventuell für eine laufende Untersuchung relevant sind und vor Gericht möglicherweise als Beweismaterial verwendet werden können.

**2. Grundsätze für die Durchführung IT-forensischer Untersuchungen**

2.1 Auf zwischenstaatlicher, internationaler und europäischer Ebene wurden bisher keine formellen IT-forensischen Verfahren vereinbart und veröffentlicht.

2.2 In Fällen, in denen das OLAF für die Untersuchung zuständig ist, verlässt sich die EIB in der Regel auf die Fachkenntnisse, Sachverständigen und Ausrüstung des OLAF. Die Bank hält sich dabei streng an die Verfahren des OLAF. Ist das OLAF ausnahmsweise nicht für die Untersuchung zuständig oder entscheidet es, keine Untersuchung einzuleiten, kann die EIB einschlägige Privatunternehmen hinzuziehen. In diesen Fällen orientiert sich die EIB an den folgenden vier allgemeinen Prinzipien der Computer-Forensik der ACPO:

Prinzip 1: Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden oder deren Beauftragten dürfen nicht dazu führen, dass Daten, die sich auf einem Computer oder Datenträger befinden und später möglicherweise als Beweismittel vor Gericht verwendet werden sollen, geändert werden.

Prinzip 2: Ist es ausnahmsweise erforderlich, dass eine Person auf Originaldaten zugreift, die sich auf einem Computer oder Datenträger befinden, muss die betreffende Person über die dafür notwendigen Fachkenntnisse verfügen und nachweisen können, warum und mit welchen Auswirkungen sie auf diese Daten zugreift. (Zudem muss diese Person die Notwendigkeit dieser Maßnahme begründen und vor dem Zugriff auf die Daten die Genehmigung des Datenschutzbeauftragten der EIB einholen.)

Prinzip 3: Jeder einzelne Schritt im Umgang mit digitalen Beweismitteln muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine unabhängige dritte Partei sollte diese Verfahren prüfen und zu demselben Ergebnis gelangen können.

Prinzip 4: Die mit der Untersuchung beauftragte Person übernimmt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Prinzipien.

2.3 Zudem wendet die EIB bewährte Methoden an:

- Alle Maßnahmen in Verbindung mit der Beschlagnahme, Einsichtnahme, Speicherung und Übermittlung digitaler Daten werden vollständig dokumentiert und die entsprechenden Unterlagen für eine eventuelle spätere Einsichtnahme aufbewahrt.
- Die als Beweismittel sichergestellten Originaldaten/-unterlagen werden vollständig und unverändert gespeichert und aufbewahrt.

### 3. IT-forensische Verfahren im Fall der Nichtbeteiligung des OLAF

3.1 *Festlegung erreichbarer Ziele:* IT-forensische Untersuchungen sind extrem arbeits- und ressourcenintensiv. Da diese Ermittlungen sehr komplex sind und die IT-forensischen Ressourcen knapp sind, müssen aus Gründen der Effizienz und Wirksamkeit bei der Planung solcher Operationen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Genaue Ermittlung des zusätzlichen Nutzens einer forensischen Untersuchung. Wo, wie und wann können IT-Forensik-Experten die Untersuchung unterstützen? Ist ihr Einsatz wirklich notwendig?
2. Festlegung erreichbarer Ziele im Vorfeld. Die Untersuchungsbeauftragten müssen bei der Vorbereitung genau festlegen, wie umfangreich die Untersuchung werden soll. Im Zuge der Durchführung kann eine noch selektivere Datenerfassung erforderlich werden. Zur Eingrenzung der Operation sollten nach Möglichkeit Echtzeit-Daten untersucht werden.
3. Erreichbarkeit der festgelegten Ziele, d. h. die Operation muss mit den verfügbaren Ressourcen durchführbar sein.
4. Termingerechte Erreichung der festgelegten Ziele. Die Einhaltung der Termine muss gewährleistet werden, damit die gesamte Untersuchung nicht in Frage gestellt wird (z. B. durch abgelaufene gesetzliche Fristen).
5. Messung der Ergebnisse einer Erfassung oder Beschlagnahme von Daten, z. B. ist festzuhalten, dass relevantes Material zugunsten oder zulasten der betreffenden Person gefunden wurde; entsprechende Verweise sind in den Abschlussbericht aufzunehmen.

3.2. *Datenschutz:* Die betreffende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die EIB an die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hält und dass die Bank – wie in der Betrugsbekämpfungspolitik und den Untersuchungsverfahren der EIB dargelegt – genau darauf achtet, dass bei den IT-forensischen Untersuchungen alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.









## Kontakte

### Allgemeine Informationen:

#### Information Desk

☎ +352 4379-22000

☎ +352 4379-62000

✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)

#### Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ +352 4379-1

☎ +352 437704

[www.eib.org](http://www.eib.org)